

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malferttheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl  
Rechtsanwalt - avvocato  
Chiara Pezzi  
Mitarbeiter - Collaboratori  
Karoline de Monte  
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

|         |                                    |
|---------|------------------------------------|
| Nummer: | 38                                 |
| vom:    | 2021-04-06                         |
| Autor:  | Karoline de Monte<br>Stefano Seppi |

An alle Angestellte, Rentner und freie Mitarbeiter mit zusätzlichem Einkommen

## Steuererklärung Vordruck 730/2021 für 2020 – Termin Abgabe Unterlagen: 15. April 2021

Bekanntlich können Angestellte und Rentner mit bestimmten zusätzlichen Einkommen wie z.B. Hausbesitz anstelle der Steuererklärung Vordruck „Einkommen“ die Steuererklärung Vordruck 730 abgeben. Alternativ zur Steuererklärung „Einkommen“ können Angestellte, Rentner und - in bestimmten Fällen - freie Mitarbeiter eine Steuererklärung:

- Vordruck 730 beim Arbeitgeber oder beim Renteninstitut abgeben oder
- Vordruck 730 bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater abgeben oder
- Vordruck 730 bei einer so genannten Steuerbeistandsstelle (CAF) abgeben.

**Wichtige NEUERUNG<sup>1</sup> ab 2020:** Großteil<sup>2</sup> der absetzbaren Spesen **kann nur abgesetzt werden**, wenn sie mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt sind. Um die Absetzbarkeit bzw. den Abzug in der Steuererklärung/2021 für 2020 zu gewährleisten, bitten wir unsere Kunden, bei allen abzugsfähigen Aufwendungen den jeweiligen Zahlungsbeleg dazu zu heften. Werden die notwendigen Zahlungsbelege nicht beigelegt, können die Aufwendungen in der Steuererklärung nicht abgezogen werden.

Seit 2015<sup>3</sup> stellt die Agentur der Einnahmen den Steuerpflichtigen den vorab ausgefüllten Vordruck 730 auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung („modello 730 precompilato“).

Ab 10.05.2021<sup>4</sup> können Angestellte und Rentner selbst im Internet<sup>5</sup> - mit den Zugangsdaten

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 17 vom 5.2.21 Punkt 1

2 weiterhin mit Bargeld bezahlt werden können Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen; mit Bargeld bezahlte Leistungen in privaten oder beim Nationalen Gesundheitsdienst nicht akkreditierten Einrichtungen sind nicht absetzbar.

3 sogenannte „Vereinfachungsverordnung“ - gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175 vom 21.11.14 – mit 13.12.14 in Kraft getreten

4 Auch heuer sind die Fristen für die Einreichung des Vordrucks 730, des CU und bestimmter damit verbundener Verpflichtungen überarbeitet worden.

Der Versand der Bestätigungen (CU) für die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, Freiberufler, Provisionen usw. wurde vom 16.3. auf den 31.3.21 aufgeschoben (Pressemeldung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) Nr. 49 vom 13.03.21).

Für die Freiberufler und Unternehmen (unter anderem Banken, Versicherungen, Tierärzte, Universitäten u.a.), welche die Ausgaben der Kunden der Einnahmenagentur für die Ausarbeitung der vorausgefüllten Steuererklärung übermitteln müssen, wird die bisherige Versendungsfrist vom 16.3. auf den 31.3.21 aufgeschoben. Für Kondominiumsverwalter, welche die Daten für die Ausarbeitung der vorausgefüllten Steuererklärung übermitteln müssen, wird die Versendungsfrist vom 16.3. auf den 31.3.21 aufgeschoben.

Dieser lange Aufschub gilt allerdings nicht für Ärzte und andere medizinische Ausgaben, welche die Daten bis 8.2.21 an das STS zu versenden hatten. Auch dieser Termin ist verschoben worden, ursprünglicher Termin war der 31.1.21 (Sonntag) bzw 01.02.21 (Montag). Ab 2021 werden diese Daten halbjährlich an das STS versendet: das erste Semester 2021 innerhalb 31.7.21 und das 2. Semester 2021 innerhalb 31.1.22. Ab 2022 sind diese Daten monatlich zu versenden.

Entsprechend verschieben sich auch die Fristen bei der Erstellung der Steuererklärung Modell 730, welche bis zum 30.9.21 direkt über das Web angenommen/verändert und versendet werden kann.

5 [www.agenziaentrate.gov.it](https://www.agenziaentrate.gov.it) <https://infoprecompilata.agenziaentrate.gov.it/portale/accedi-precompilata>

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

**Fisconline** der Einnahmenagentur (Steuernummer, Passwort und **PIN-Codes**<sup>6</sup>) die Daten eingesehen und bearbeiten<sup>7</sup> und dabei

- vorbehaltlos und ohne Änderungen übernehmen oder
- ändern bzw. ergänzen

und dann auch **innerhalb 30.09.2021** versenden.

**ACHTUNG:** Zusammen mit der **Aufstellung der Unterlagen** erhalten Sie im Anhang auch eine **Vollmacht**, die **immer unterzeichnet und im Original in unsere Kanzlei abgegeben werden muss:**

- Die Verwendung des „modello 730 precompilato“ ist **fakultativ**, d.h. der Steuerpflichtige ist **nicht verpflichtet**, die vorab ausgefüllte Steuererklärung Vordruck 730 zu verwenden. Wir werden die Steuererklärung 730/2021 für 2020 auf die bisher bekannte Art und Weise erstellen, ohne den zur Verfügung gestellten Vordruck querkontrollieren, wenn Sie auf der von Ihnen unterzeichneten **Vollmacht „☐ ermächtigt nicht“ ankreuzen**.
- Sofern von Ihnen gewünscht, sind wir gerne bereit, die vorab vom Fiskus für Sie ausgefüllte und Ihnen zur Verfügung gestellte Steuererklärung auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. In diesem Fall **kreuzen** Sie bitte auf der von Ihnen unterzeichneten **Vollmacht „☐ ermächtigt“ an**.  
Da der **Zugriff** zur Erklärung und deren Kontrolle mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist, werden wir ein **zusätzliches Honorar von Euro 70 verrechnen**.

## Vorteile der Steuererklärung Vordruck 730

Die Vorteile für den Steuerpflichtigen, der die Steuererklärung Vordruck 730 einreicht, sind:

- er braucht keine Steuerberechnung vorzunehmen;
- er erhält Steuerguthaben bereits im Monat Juli bzw. August/September über den Lohnstreifen bzw. über die Rente ausbezahlt und muss nicht mehr wie bei der Steuererklärung „Einkommen“ auf die Rückzahlung des Steuerguthabens<sup>8 9</sup> warten;
- er braucht die eventuell geschuldeten Steuereinzahlungen nicht selbst vorzunehmen, da sie im Juli bzw. August/September automatisch vom Gehalt oder von der Rente abgezogen werden;
- die Steuererklärung Vordruck 730 wird vom Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, vom Arbeitgeber, vom Renteninstitut (z.B.: INPS) oder von der Steuerbeistandsstelle (Caf) abgegeben;
- er braucht die eventuell geschuldeten Steuervorauszahlungen nicht selbst vorzunehmen, da sie im Juli bzw. August (Saldo und 1. Akonto) und/oder November (2. Akonto) automatisch vom Gehalt oder der Rente abgezogen werden.

Beim Arbeitgeber oder beim Renteninstitut (z.B.: INPS) kann nur ein ausgefüllter Vordruck

6 [www.agenziaentrate.gov.it: https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Abilitazione/Fisconline.jsp](http://www.agenziaentrate.gov.it: https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Abilitazione/Fisconline.jsp); Home- servizi online – servizi fiscali - servizi con registrazione – registrarsi....

7 Ab dem 01.10.2021 sind diese Zugangsdaten nicht mehr aktiv und der Zugriff ist ausschließlich wie folgt möglich: Öffentliches digitales Identitätssystem (SPID), die elektronische Identitätskarte (CIE) und die nationale Dienstleistungskarte (CNS) - Sistema pubblico di identità digitale (SPID), la Carta di identità elettronica (CIE) e la Carta nazionale dei servizi (CNS)

8 Abgabe der Steuererklärung **730 beim Arbeitgeber bzw. direkter Versand** (730 precompilato) **MIT Ergänzungen/Änderungen:** wirken sich diese Änderungen auf das Einkommen oder die Steuern aus, beinhaltet der Vordruck Angaben, durch die es zu mangelnder Übereinstimmung mit den von der Einnahmenagentur veröffentlichten Kriterien oder mit den von Dritten bzw. im Vorjahr mitgeteilten Daten kommt bzw. **bei Guthaben über Euro 4.000**, wird die Agentur der Einnahmen dieses Guthaben direkt ausbezahlen (spätestens innerhalb 6 Monate ab Abgabe der Steuererklärung) und zwar nach eventueller entsprechender Überprüfung der Erklärung und/oder der Unterlagen innerhalb 4 Monate ab Abgabe der Steuererklärung.

Abgabe der Steuererklärung **730 beim Arbeitgeber bzw. direkter Versand** (730 precompilato) **OHNE Ergänzungen/Änderungen:** der Steuerzahler erhält sein Guthaben direkt vom Arbeitgeber oder vom Renteninstitut ausbezahlt, ohne vorherige Überprüfung der Unterlagen durch die Einnahmenagentur.

Abgabe der Steuererklärung **730 beim Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bzw. einer Steuerbeistandsstelle:** der Steuerzahler erhält sein Guthaben direkt vom Arbeitgeber oder vom Renteninstitut ausbezahlt, ohne vorherige Überprüfung der Unterlagen durch die Einnahmenagentur.

Wir weisen darauf hin, dass die Agentur der Einnahmen in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen kann, um das Bestehen von **subjektiven** Bedingungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen/Absetzbeträgen zu prüfen.

9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 4/E vom 12.3.18 Punkt 7

abgegeben werden.

Der Steuerbeistandsstelle müssen alle Unterlagen ausgehändigt werden, die zur Überprüfung des bereits ausgefüllten Vordruckes oder zur Abfassung notwendig sind.

### **Versandtermin der Steuererklärung Vordruck 730<sup>10</sup>**

Die Frist für die **Übermittlung der Steuererklärung Vordruck 730 an die Agentur der Einnahmen** hängt vom Datum der Abgabe der Erklärung beim Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder bei einer Steuerbeistandsstelle ab und zwar:

- bis zum **15.6.** für die vom Steuerpflichtigen bis zum 31.5. abgegebenen Erklärungen;
- bis zum 29.6. für die vom Steuerpflichtigen vom 01. bis zum 20.6. abgegebenen Erklärungen;
- bis zum 23.7. für die vom Steuerpflichtigen vom 21.6. bis zum 15.7. abgegebenen Erklärungen;
- bis zum 15.9. für die vom Steuerpflichtigen vom 16.7. bis zum 31.8. abgegebenen Erklärungen;
- bis zum **30.9.** für die vom Steuerpflichtigen vom 1.9. bis zum 30.9. abgegebenen Erklärungen.

Der Steuervertreter - Arbeitgeber oder das Renteninstitut - verrechnet die aus der Steuererklärung resultierenden Beträge (Steuerschuld bzw. Steuerguthaben eines jeden Angestellten) erst **nachdem er die Ergebnisse der Vordrucke 730 (= Mitteilung 730-4) auf elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen zurückerhalten hat<sup>11</sup>** und verrechnet die Beträge im ersten nach Erhalt der Mitteilung 730-4 auszuzahlenden Gehalt bzw. auf jedem Fall über die Vergütung für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitgeber die Mitteilung 730-4 erhalten hat (Renteninstitute verrechnen ab dem zweiten Folgemonat nach Erhalt).

Da die Agentur der Einnahmen innerhalb von 10 Tagen die Mitteilung 730-4 zurückzusenden hat, ist das **Datum der Übermittlung des Vordruckes 730** für den schnellen Erhalt von Steuerguthaben von Bedeutung.

Sollten Sie daran interessiert sein, die Steuererklärung Vordruck 730 anstelle der Steuererklärung Vordruck „Einkommen“ einzureichen, sind wir gerne bereit, die Steuererklärung Vordruck 730 für Sie zu erstellen. Wir sind auch gerne bereit, die Steuererklärung Vordruck 730 für Sie bei einer Steuerbeistandsstelle einzureichen.

### **Abgabetermin der Unterlagen in unserer Kanzlei**

Zur Erstellung der Steuererklärung Vordruck 730 für das Jahr 2020 benötigen wir eine Reihe von Unterlagen laut beiliegender **Aufstellung**, die Sie uns bitte, sofern sie noch nicht in unserer Kanzlei aufliegen, innerhalb **Donnerstag, den 15.04.2021** zusammen mit der unterzeichneten **Vollmacht** vorbeibringen bzw. übermitteln.

**Wird uns die beiliegende Aufstellung nicht bzw. unvollständig ausgefüllt zugeschickt, geben wir eventuell bereits vorhandene Daten/Informationen so wie in Ihrer Steuererklärung des Vorjahres an: dies betrifft v.a. den Familienstand, die zu Lasten lebenden Familienmitglieder und die Pönillezuweisungen.**

Wir weisen darauf hin, dass der Arbeitgeber oder das Renteninstitut verpflichtet sind, die Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen (Vordruck CU) innerhalb **31.3.2021** auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das CU von der NIFS/INPS und dem INAIL wird **nicht zugestellt**. Sollte Ihnen nur der Vordruck CU von der NIFS/INPS fehlen, können wir diesen für Sie besorgen, sofern Sie die dazu nötige **Vollmacht bei uns in der Kanzlei unterzeichnen** und wir im Besitz einer Kopie Ihres gültigen Personalausweises sind. Von neuen Kunden benötigen wir auch eine Kopie des Vor-

<sup>10</sup> Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert

<sup>11</sup> Pkt. 21.5 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 07.04.2017

druckes CU des Vorjahres.

Wir bitten Sie, uns die **Unterlagen** nur in **einer Ausfertigung** zu übergeben: entweder das Original **ohne** zusätzliche Kopie oder eine Kopie (nicht zwei).

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Punkte an und geben die Unterlagen gemeinsam mit der Aufstellung bei uns ab.

**Die Liste ist auf der letzten Seite mit Datum und Unterschrift zu versehen.**

Weiters bitten wir Sie, auf beiliegender Aufstellung:

- die **Zweckbestimmung der 8%** für z. B. katholische Kirche, Staat, usw.. Für die Wahl zugunsten des Staates ist es ab diesem Jahr auch möglich, einen der folgenden Codes anzugeben: 1-Welthunger, 2-Katastrophe, 3-Schulbau, 4-Flüchtlingshilfe, 5-Kulturgüter
- die **Zweckbestimmung der 5%** für soziale Zwecke
- die **Zweckbestimmung der 2%** für eine im Parlament vertretenen politischen Partei und einer kulturellen Vereinigung

anzugeben, damit wir diese für die elektronische Übermittlung ordnungsgemäß berücksichtigen können. Diese Angaben sind **freiwillig** und führen nicht zu einer höheren Steuerschuld. **Sollten keine diesbezüglichen Angaben auf beiliegender Aufstellung gemacht werden, werden wir die im Vorjahr vorgenommene Zweckbestimmung beibehalten.**

Wir legen diesem Rundschreiben eine **Aufstellung der vermieteten Immobilien** bei<sup>12</sup>, sofern dies zutrifft.

Diese Liste ist zu überprüfen, mit dem Namen des Mieters und den Registrierdaten (z.B. Amt Bozen, registriert am 01.07.2017 unter Nr. 3/2980) des Vertrages (Spalte "locatario") zu ergänzen. Nicht registrierte Verträge mit Laufzeit unter 30 Tagen sind hingegen unter der Spalte "Contratti non sup. 30 gg." als solche zu kennzeichnen. Die Liste ist auch mit den **Mieten** des Kalenderjahres **2020** zu vervollständigen, wobei die Jahresmiete wie folgt einzutragen ist:

- **entweder** unter der Spalte „cedolare“, wenn für die Ersatzsteuer auf die Mieteinnahmen<sup>13</sup> (sog. „cedolare secca“) optiert worden ist
- **oder** unter der Spalte "Irpef/Ires", wenn die ordentliche, progressive Einkommenssteuer anzuwenden ist.

Wenn sich im Laufe des Jahres die **Verwendung der Immobilie** (z.B. Hauptwohnung, zur Verfügung gehaltene bzw. vermietete Immobilie usw.) ändert, muss diese Tatsache **für jede Immobilieneinheit mit Angabe des Zeitraumes** auf der Tabelle vermerkt werden (z.B. Immobilie Nr. 1,00: vermietet mit begünstigtem<sup>14</sup> Mietvertrag (ordentliche Steuer) von 01.01.2020- 30.06.2020; leerstehend von 01.07.2020 – 31.08.2020; vermietet mit begünstigtem Mietvertrag (Ersatzsteuer) von 01.09.2020- 31.12.2020).

## **Abgabemöglichkeiten der Unterlagen während eventuell geltender Ausgangssperren**

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir Sie, primär jene Kommunikationskanäle zu verwenden, welche keinen persönlichen Kontakt erfordern (wie Mail, Telefon).

Bitte lassen Sie uns die **Unterlagen samt beiliegender, ausgefüllter und unterzeichneter Aufstellung und Vollmacht** auf folgendem Wege zukommen: a) per Mail an [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it) : **dabei sind die Zahlungsbelege dunkel einzuscannen, damit das Zahlungsdatum eindeutig ersichtlich ist**, b) per Einschreiben oder c) in verschlossenem Kuvert im Briefkasten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

**Achtung: Die Vollmacht ist immer unterzeichnet abzugeben.** Sollten Sie die Unterlagen nur per E-Mail zusenden, bitten wir Sie, uns die gesendete Vollmacht sobald als möglich auch original unterzeichnet auszuhändigen.

<sup>12</sup> Lista affitti fabbricati

<sup>13</sup> Art. 3 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 23 vom 14.3.11

<sup>14</sup> Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 vom 1998

## Öffnungszeiten unserer Kanzlei

| Wochentag           | Vormittag    | Nachmittag    |
|---------------------|--------------|---------------|
| Montag – Donnerstag | 9:00 – 12:30 | 14:00 – 17:00 |
| Freitag             | 9:00 – 12:30 | geschlossen   |

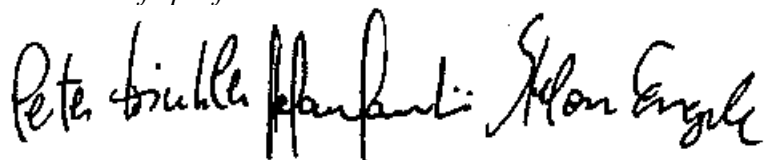
Selbstverständlich sind wir außerhalb dieser Öffnungszeiten über Mail, Fax oder unserem Anrufbeantworter erreichbar.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### Anlage

Aufstellung der benötigten Unterlagen

Aufstellung der vermieteten Immobilien (falls zutreffend)

### Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung Vordruck 730/2021 für 2020

|                                                                                                                                   |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Name</b>                                                                                                                       |                                                                                            | <b>Telefon-Nr:</b>                                                                                                       |                                                                |
|                                                                                                                                   |                                                                                            | zu Hause:                                                                                                                |                                                                |
| <b>Ihre E-Mail Adresse</b>                                                                                                        |                                                                                            | Büro:                                                                                                                    |                                                                |
|                                                                                                                                   |                                                                                            | Mobil:                                                                                                                   |                                                                |
| <b>Angabe der Wohnsitzadresse (auch wenn gegenüber dem Vorjahr <u>nicht</u> verändert)</b>                                        |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| Adresse:                                                                                                                          |                                                                                            | Nr.:                                                                                                                     | PLZ:      ORT:                                                 |
| bei Adressenänderung Angabe <b>Datum:</b>                                                                                         |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <b>Arbeitgeber, bei dem Sie im Monat Juni und Juli <u>2021</u> angestellt sind ODER Renteninstitut (z. B. Inps):</b>              |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| Name/Bezeichnung:                                                                                                                 |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| sofern KEIN Arbeitgeber im Monat Juni und Juli <u>2021</u> : <input type="checkbox"/> bitte ankreuzen                             |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <b>8 % der Einkommensteuer soll an <u>eine</u> der folgenden Einrichtungen gehen:</b>                                             |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <input type="checkbox"/> Staat                                                                                                    | <input type="checkbox"/> (*)                                                               | <input type="checkbox"/> Katholische Kirche                                                                              | <input type="checkbox"/> Gemeinschaft der 7. Tages-Adventisten |
| <input type="checkbox"/> Versammlungen Gottes in Italien                                                                          | <input type="checkbox"/> Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen                | <input type="checkbox"/> Evangelisch-lutherische Kirche in Italien                                                       |                                                                |
| <input type="checkbox"/> Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien                                                           | <input type="checkbox"/> Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa          | <input type="checkbox"/> Apostolische Kirche in Italien                                                                  |                                                                |
| <input type="checkbox"/> Bund der christlich-evangelischen Baptisten Italiens                                                     | <input type="checkbox"/> Italienische Buddhistische Union                                  | <input type="checkbox"/> Italienische Hinduistische Union                                                                |                                                                |
| <input type="checkbox"/> Italienisches buddhistisches Institut Soka Gakkai (IBISG)                                                |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| (*) ev.mit Angabe eines bestimmten Zwecks: 1- Welthunger, 2- Katastrophen, 3- Schulbau, 4- Flüchtlingshilfe, 5- Kulturgüter       |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <b>5 % der Einkommensteuer an <u>eine</u> der folg. Einrichtungen (Steuernummer angeben):</b>                                     |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <input type="checkbox"/> an den Verein oder Onlus<br><b>Steuernummer:</b>                                                         | <input type="checkbox"/> an Wissenschaftsforschung +<br>Universitäten <b>Steuernummer:</b> | <input type="checkbox"/> für medizinische Forschung<br><b>Steuernummer:</b>                                              |                                                                |
| <input type="checkbox"/> soziale Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde                                                                 | <input type="checkbox"/> an Amateursportvereine<br><b>Steuernummer:</b>                    | <input type="checkbox"/> Unterstützung der Tätigkeiten im Bereich Landschafts- und Denkmalschutz<br><b>Steuernummer:</b> |                                                                |
| <input type="checkbox"/> Förderung der Schutzgebietsverwaltungen<br><b>Steuernummer:</b>                                          |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| <b>2 % der Einkommensteuer an <u>eine</u> im Parlament vertretenen politischen Partei und <u>eine</u> kulturelle Vereinigung:</b> |                                                                                            |                                                                                                                          |                                                                |
| Kodex der <b>politischen Partei</b><br>(laut veröffentlichter Tabelle):                                                           | <b>Unterschrift:</b>                                                                       | <input type="checkbox"/> für den Kulturverein<br><b>Steuernummer:</b>                                                    |                                                                |

Nachfolgende Unterlagen sind selbstverständlich nur dann abzugeben, wenn sie noch nicht in unserer Kanzlei aufliegen.

**Wichtig: Kreuzen Sie bitte alle Unterlagen an, die Sie abgeben.**

## 1 Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Inhaltsverzeichnis.....                                                                                           | 7  |
| 2 Allgemeine Unterlagen.....                                                                                        | 7  |
| 3 Steuereinzahlungen.....                                                                                           | 10 |
| 4 Absetzbare Aufwendungen.....                                                                                      | 10 |
| 4.1 Versicherungen.....                                                                                             | 10 |
| 4.2 Passivzinsen.....                                                                                               | 11 |
| 4.3 Ärztliche Leistungen (bitte nur Originalbelege beilegen).....                                                   | 11 |
| 4.4 Aufwendungen für Behinderte.....                                                                                | 12 |
| 4.5 Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (50%).....                                                           | 13 |
| 4.5.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien (50%).....                                   | 13 |
| 4.6 Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (50%).....                                                           | 14 |
| 4.7 Fassaden-Bonus - „bonus facciate“ (90%) OHNE energetische Sanierung.....                                        | 15 |
| 4.8 Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung an die Energiebehörde ENEA..... | 15 |
| 4.9 Grün-Bonus - „bonus verde“ (36%).....                                                                           | 16 |
| 4.10 Energiesparmaßnahmen (50-65%, 70/75%, 80/85%).....                                                             | 16 |
| 4.10.1 Energiesparmaßnahmen an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien.....                                            | 17 |
| 4.11 Fassaden-Bonus - „bonus facciate“ (90%) MIT energetischer Sanierung.....                                       | 17 |
| 4.12 Energiesparmaßnahmen – Superbonus (110%) ab 01.07.2020.....                                                    | 18 |
| 4.13 Spenden.....                                                                                                   | 19 |
| 4.14 Aufwendungen für bezahlte Mieten.....                                                                          | 19 |
| 4.15 Aufwendungen für Kinder und Ausbildung.....                                                                    | 20 |
| 4.16 Sonstige Aufwendungen.....                                                                                     | 20 |
| 5 Einkommen.....                                                                                                    | 21 |
| 5.1 Mieteinnahmen.....                                                                                              | 21 |
| 5.2 Abhängige oder gleichgestellte Arbeit (Vordruck CU).....                                                        | 22 |
| 5.3 Beteiligungen.....                                                                                              | 23 |
| 5.4 Ausländische Einkommen.....                                                                                     | 23 |
| 5.5 Andere Einkommen.....                                                                                           | 23 |
| 6 Rückvergütungen.....                                                                                              | 24 |
| 7 Steuerguthaben.....                                                                                               | 24 |
| 8 Verwalter von Kondominien und Miteigentümer von „Kleinkondominien“ (Abschnitt K).....                             | 24 |
| 9 Änderungen.....                                                                                                   | 24 |

## 2 Allgemeine Unterlagen

- ☐ Steuererklärung Vordruck 730 des Vorjahres: wenn dieser nicht von unserer Kanzlei erstellt wurden;
- ☐ Steuererklärung Vordruck Einkommen des Vorjahres: wenn dieser nicht von unserer Kanzlei erstellt wurde inklusive der Einzahlungsscheine F24 mit verrechneten Guthaben;
- ☐ Kopie des **gültigen** Personalausweises, sofern 2020 erneuert/verlängert;
- ☐ **Zivilstand:** ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ getrennt ☐ geschieden;
- ☐ **Steuernummer aller zu Lasten lebender Personen** (z.B. Kinder im In- bzw. Ausland lebend, auch wenn minderjährig, Eltern usw.): bitte beantragen Sie die Steuernummern sofort beim Steueramt, wenn diese noch nicht zugewiesen wurden. Als zu Lasten lebend gelten die Familienmitglieder, die 2020 kein Einkommen oder ein Einkommen bis zu € **2.840,51.- / €4.000 brutto** erzielt haben.

Ab **1.1.2019** wurde die Einkommensschwelle für die zulasten lebenden **Kinder bis zu 24 Jahren** auf **4.000 Euro** erhöht: Die Altersgrenze muss für das ganze Jahr bestehen, so dass für Kinder, die die Altersgrenze während des Jahres überschreiten, unabhängig von Tag und Monat, in dem dies geschieht, die Grenze auf 2.840,51 € zurückgeht<sup>15</sup>.

- ☐ **Anzahl der vor der definitiven Adoption zu Lasten lebenden Kinder**, für welche KEI-NE Steuernummer angegeben werden kann; bitte Anzahl angeben: \_\_\_\_\_

Wenn Sie bei alleinigem oder gemeinsamen Sorgerecht den Absetzbetrag für ein zu Lasten lebendes Kind zu 100% beanspruchen, kreuzen Sie bitte die letzte Spalte „Sorgerecht zu 100%“ an.

| Vor- und Nachname des Ehepartners ( <u>immer</u> anzugeben)                                                                                                                                 | Steuernummer ( <u>immer</u> anzugeben)                                    | Zu Lasten lebend?                                                                                                        |                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                             |                                                                           | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>                                                                |                                          |
| Vor- und Nachname der Kinder<br>- <b>nur</b> zu Lasten lebende Kinder anführen ( <b>Achtung:</b> Einkommen bis zu € 4.000 bzw. € 2.840,51.- <b>brutto</b> )<br>- wohnhaft im IN-und AUSLAND | Steuernummer<br>(auch der im Ausland lebenden Kinder, die zu Lasten sind) | Prozentsatz zu Lasten lebend<br>mehr als 50% kann nur bei dem Elternteil angegeben werden, der <b>mehr</b> Einkommen hat | Sorgerecht<br>Abzug Absetzbetrag zu 100% |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                           | <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 0%                                   | <input type="checkbox"/> 100%            |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                           | <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 0%                                   | <input type="checkbox"/> 100%            |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                           | <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 0%                                   | <input type="checkbox"/> 100%            |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                           | <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 0%                                   | <input type="checkbox"/> 100%            |

- ☐ im Falle von zu Lasten lebenden Kindern mit Behinderung steht ein höherer Absetzbetrag zu;  
☐ Bitte legen Sie die Bescheinigung der Ärztekommision bei, aus der die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.1992 Nr. 104 hervorgeht.

☐ **Katasterauszug und Grundbuchauszug**

**Achtung:** der Immobilienbesitz kann nicht aus der Steuererklärung des Vorjahres entnommen werden, da nicht alle erforderlichen Angaben der Immobilien ersichtlich sind.

Wird die Steuererklärung von unserer Kanzlei zum ersten Mal für Sie erstellt, so bitten wir Sie, beim Katasteramt bzw. Grundbuch einen aktuellen Auszug, auf dem die Blattnummer und die Unternummer ersichtlich sind, zu besorgen.

Zur korrekten Berechnung der Immobiliensteuer **IMU<sup>16</sup>/GIS<sup>17</sup>/IMIS<sup>18</sup>** auf Baugrundstücke, ist unbedingt die urbanistische Zweckbestimmung der Grundstücke bei der betreffenden Gemeinde anzufordern.

**Wichtig:** Liegt ein aktueller Grundbuchauszug bzw. ein Katasterauszug bereits in unserer Kanzlei auf, muss kein neuer besorgt werden.

Selbstverständlich können auch wir für Sie den Katasterauszug besorgen. Dazu benötigen wir:

| Katastralgemeinde (KG) | Bauparzelle (Bp.) | Baueinheit (B.e.) | Materieller Anteil (m.A.) |
|------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
|                        |                   |                   |                           |
|                        |                   |                   |                           |

- ☐ **Familiengut:** Haben Sie Immobilien oder andere in öffentlichen Registern verzeichnete Güter oder Wertpapiere zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie durch öffentliche Urkunde als **Familiengut** zweckbestimmt? JA ☐ NEIN ☐
- ☐ Bestätigungen der IMU/GIS/IMIS-Einzahlungen für das Jahr 2020;
- ☐ Berechnung der IMU/GIS/IMIS pro Immobilieneinheit, sofern diese nicht von unserer

16 Imposta Municipale Unica

17 eingeführt von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit Landesgesetz Nr. 3 vom 23.4.14, welche ab 2014 in der Provinz Bozen die Gemeindeimmobiliensteuer "IMU" und auch die Steuer für unteilbare Dienste "TASI" ersetzt

18 eingeführt von der Autonomen Provinz Trient mit Landesgesetz Nr. 14 vom 30.12.14, welche ab 2015 in der Provinz Trient die Gemeindeimmobiliensteuer "IMU" und auch die Steuer für unteilbare Dienste "TASI" ersetzt



Kanzlei vorgenommen wurde (Aufstellung Gemeinde, welche mit Posterlagscheinen geschickt wurde);

Soll unsere Kanzlei die IMU/GIS/IMIS für Sie berechnen? JA ☐ NEIN ☐

☐ Ansuchen um Reduzierung der 2. oder einzigen Akontozahlung IRPEF für 2020, falls im September 2020 ein solches Ansuchen eingereicht wurde;

☐ Sind Sie Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes? JA ☐ NEIN ☐

Umsatz unter Euro 7.000,00? JA ☐ NEIN ☐

Eintragung bei der NIFS/INPS als Landwirt? JA ☐ NEIN ☐

☐ Soll die Handelskammergebühr über F24 von unserer Kanzlei eingezahlt werden?

JA ☐ NEIN ☐

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730/2021 einreichen, müssen zur Angabe bestimmter Daten/Besteuerung von bestimmten Einkommen **zusätzlich** den **Vordruck „Einkommen“** vorlegen:

☐ Abfassung **Vordruck RW-Einkommen** für Meldung von Immobilien und Finanzvermögen im Ausland (**betrifft auch nackte Eigentümer**):

**Im Ausland** gehaltene Vermögensgüter (**Finanzprodukte**, Bankkonten, Sparbücher und **Immobilien**) sind zu besteuern: zusätzlich zur Steuererklärung Vordruck 730 muss auch der **Vordruck RW** der Steuererklärung Vordruck **Einkommen** abgegeben werden.

Die in Italien ansässigen natürlichen Personen müssen eine **Steuer auf den Wert** der im Ausland gehaltenen **Immobilien** (0,76% des Wertes) **und** Finanzprodukte (0,2% des Wertes) abführen. Als **Wert** der **Immobilie** gelten entweder der Katasterwert bei EU-Staaten/Staaten im Europäische Wirtschaftsraum (EWR) oder die Anschaffungskosten laut Kaufvertrag oder sonst der Marktwert; als Steuergrundlage beim **Finanzvermögen** gilt der Marktwert zum 31.12. oder die Unterlagen des Finanzvermittlers oder der Nominalwert oder die Rückerstattung. Bei Bankkonten und Sparbüchern ist eine Fixgebühr in Höhe von Euro 34,20 geschuldet. Wenn der **durchschnittliche jährliche Saldo** den Betrag von Euro 5.000 nicht überschreitet, ist die Fixgebühr nicht geschuldet.

☐ Besitz im bzw. Transfer ins **Ausland** von Vermögensgütern? JA ☐ NEIN ☐

**Beispiele:** Immobilien, Grundstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Yachten, Fahrzeuge, Beteiligungen, im Ausland abgeschlossene Lebensversicherungen, Bankkonten, Sparbücher, Wertpapiere, usw.

☐ Angabe Vermögensgut 1: .....

☐ Angabe Wert 1: .....

☐ Auflistung der beigelegten Dokumente 1: .....

☐ Angabe Vermögensgut 2: .....

☐ Angabe Wert 2: .....

☐ Auflistung der beigelegten Dokumente 2: .....

☐ Unterlagen über die im Ausland bezahlte Vermögenssteuer, welche eventuell verrechnet werden kann, sofern ausreichend dokumentiert: .....

Sollten Sie verschiedene Vermögensgüter im Ausland halten, sprechen Sie bitte in unserer Kanzlei vor.

☐ Abfassung **Vordruck RM-Einkommen**

☐ für Besteuerung der Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung, wenn die Abfindung von Subjekten bezogen wurde, die nicht Steuersubstitute sind;

☐ für Aufwertung von Baugrundstücken oder landwirtschaftlichen Grundstücken im Jahr 2020;

☐ Abfassung **Vordruck RT-Einkommen**

☐ für Aufwertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften im Jahr 2020;

- ☐ Besteuerung der Mehrerlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen.

### 3 Steuereinzahlungen

**Wichtig:** Wir weisen darauf hin<sup>19</sup>, dass natürliche Personen ohne MwSt.-Position die Steuer- und Beitragszahlungen mit einem F24 ohne Verrechnungen auch in Papierform bei der Bank abgeben dürfen. Bei Verrechnungen mit positivem Saldo und bei Einzahlungsscheinen F24 mit Saldo Null sind die Zahlungen weiterhin nur in telematischer Form möglich (Entratel, Fis-cOnLine/F24OnLine oder Home-Banking (CBI)).

- ☐ Ausgleichszahlungen für IRPEF 2019 (getätigt im Juni bzw. Juli 2020);
- ☐ 1. Steuerakontozahlung Juni bzw. Juli 2020, wenn im Vorjahr die Steuererklärung Einkommen eingereicht wurde;
- ☐ 2. Steuerakontozahlung November 2020, wenn im Vorjahr die Steuererklärung Einkommen eingereicht wurde;
- ☐ Ausgleichszahlungen für den regionalen Steuerzuschlag und kommunalen Steuerzuschlag 2019 (getätigt im Juni bzw. Juli 2020);
- ☐ Akontozahlungen für den kommunalen Steuerzuschlag 2020 (getätigt im Juni bzw. Juli 2020);
- ☐ Einzahlungsscheine F24 mit der bezahlten Ersatzsteuer - "Cedolare secca" (Akontozahlungen auf Mieten für 2020 – Steuerschlüssel 1840 und 1841).

### 4 Absetzbare Aufwendungen

Alle unter Punkt 4 angeführten Aufwendungen sind **nur absetzbar**<sup>20</sup>, sofern sie im Kalenderjahr **2020 mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt** wurden und dies **eindeutig** aus dem **beigelegten Zahlungsbeleg** hervorgeht<sup>21</sup>.

Wir weisen darauf hin, dass ab 01.07.20 grundsätzlich alle Zahlungen über 1.999,99€ nur mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen sind (Bargeld-Limit).

**Sollte der erforderliche Zahlungsbeleg nicht beiliegen, kann man die Aufwendung nicht absetzen.**

Ab 2020 stehen die Absetzbeträge, **welche vom Artikel 15 des TUIR (Absetzbetrag in Höhe von 19%, von 26% oder Pauschalbetrag) vorgesehen sind**, wie folgt zu:

- zur Gänze, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro nicht überschreitet;
- in abnehmendem<sup>22</sup> Maße für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von mehr als 120.000 € bis zu 240.000 € und
- kein Absetzbetrag/Abzug für Steuerpflichtige, wenn das Gesamteinkommen 240.000 Euro übersteigt.

Der Absetzbetrag/Abzug steht - unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens - immer in voller Höhe<sup>23</sup> für Passivzinsen<sup>24</sup> und Sanitärausgaben<sup>25</sup>.

Wir weisen darauf hin, dass unter Punkt 4 die wichtigsten absetzbaren Aufwendungen angeführt sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Anleitungen<sup>26</sup> für die Abfassung des Vordruckes 730/2021 (Besteuerungszeitraum 2020).

#### 4.1 Versicherungen

**Wichtig:** Bitte lassen Sie sich eine Bescheinigung der Versicherung ausstellen, aus welcher

<sup>19</sup> Art. 7-quater, Absatz 31, Gesetzesdekret Nr. 193/2016, umgewandelt Gesetz Nr. 225 vom 01.12.16, erschienen im staatlichen Amtsblatt Nr. 282 vom 02.12.16

<sup>20</sup> siehe unser Rundschreiben Nr. 17 vom 5.2.21 Punkt 1

<sup>21</sup> Innerhalb der Obergrenze 1.999,99€ können weiterhin mit Bargeld bezahlt werden: Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen; mit Bargeld bezahlte Leistungen in privaten oder beim Nationalen Gesundheitsdienst nicht akkreditierten Einrichtungen sind nicht absetzbar.

<sup>22</sup> für den Teil, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 240.000 Euro, abzüglich des Gesamteinkommens, und dem Betrag von 120.000 Euro entspricht, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro übersteigt.

<sup>23</sup> Art. 15, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR

<sup>24</sup> Steuerabsetzbeträge für die im Art.15 des TUIR (VPR vom 22.12.1986 Nr. 917) genannten Ausgaben und Aufwendungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 1-ter genannten Aufwendungen

<sup>25</sup> Art. 15, Absatz 3-quater des TUIR

<sup>26</sup> Agenzia delle entrate - cittadini – dichiarazioni – 730 – modello e istruzioni

hervorgeht, wie viel von der bezahlten Prämie steuerlich absetzbar ist. Die Versicherungen stellen die diesbezüglichen Bescheinigungen in der Regel erst ab März des laufenden Jahres aus.

- ☐ Bescheinigung **Unfallversicherungen**, die 2020 bezahlt wurden, deren Policen vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- ☐ Bescheinigung **Lebensversicherungen**, die 2020 bezahlt wurden, deren Policen vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- ☐ Bescheinigung **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder **Versicherung gegen bleibende Invalidität** (nicht unter 5%) abgeschlossen ab 01.01.2001, die 2020 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- ☐ Bescheinigung **Pflegeversicherung** zur Absicherung der **Betreuungsbedürftigkeit** bei den gewöhnlichen und täglichen Verrichtungen des Lebens, unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsgesellschaft keine Rücktrittsmöglichkeit besitzt, abgeschlossen ab 01.01.2001, die 2020 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 1.291,14.- Euro, d.h. Euro 245,00, allerdings **gekürzt** um die eventuell geltend gemachten Prämien für die **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder die **Versicherung gegen bleibende Invalidität**);  
**Hinweis:** Gehen die verschiedenen Prämienbestandteile **eindeutig** aus dem beigelegten Belegen hervor, kann das höhere Limit berücksichtigt werden, ansonsten werden wir das niedrigere Limit von Euro 530,00 bei der Berechnung anwenden;
- ☐ Bescheinigung **Versicherung gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen auf Wohngebäuden:** die Versicherung muss **ab 1.1.2018 abgeschlossen** und die Prämie 2020 bezahlt worden sein;
- ☐ Bescheinigung Krankenversicherung an wechselseitige Vereine (z.B. Mitgliedsbeitrag EMVA), die 2020 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 1.300,00.- Euro, d.h. Euro 247,00);
- ☐ Zahlungen an Pensionsfonds, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden;
- ☐ Bescheinigung über freiwillige Weiterzahlung einer vorherigen Pflichtversicherung, Nachkauf der Studienjahre, Zusammenlegung von Versicherungszeiten (auch von zu Lasten lebenden Familienmitgliedern); **bei Ratenzahlung bitte die Zinsberechnung beilegen:** absetzbar sind die bezahlten Beiträge, **nicht** aber die in den Raten **enthaltenen Zinsen**;
- ☐ Bescheinigung über die Einzahlung von Pflichtbeiträgen für Hausangestellte und Pflegepersonal (max. 1.549,37 Euro);  
**Wichtig:** Für die Berechnung der Absetzbarkeit müssen die im Trimester **geleisteten Arbeitsstunden** aus der Dokumentation hervorgehen.
- ☐ Steuerzahlkarten betreffend Pflichtbeiträge, die 2020 bezahlt wurden:
  - ☐ an Freiberuflerkassen
  - ☐ an Konsortien mit Zwangsmitgliedschaft.

## 4.2 Passivzinsen

Bestätigungen über die 2020 bezahlten Passivzinsen betreffend:

- ☐ Hypothekendarlehen zum **Kauf** der Hauptwohnung (max. 4.000,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 760,00 Euro); Ist das Darlehen höher als der Kaufpreis, sind die Passivzinsen entsprechend reduziert absetzbar.  
**Bitte beilegen:**
  - ☐ Kopie Darlehensvertrag
  - ☐ Kopie Kaufvertrag (inklusive der Honorarnote des Notars, wenn 2020 bezahlt);
- ☐ Darlehen abgeschlossen im Jahr 1997 für Wiedergewinnungsarbeiten;
- ☐ landwirtschaftliche Darlehen (Zinsen aus Agrarkrediten können max. in Höhe der erklärten Katastererträge abgesetzt werden);
- ☐ Darlehen für den **Bau** der Hauptwohnung (max. 2.582,28 €/Steuerersparnis bis zu 491 €)
  - ☐ Kopie des Darlehensvertrages
  - ☐ gesamte Baukosten Euro .....

- ☐ **Wichtig:** eventuelle **öffentliche Beiträge** zur Abdeckung dieser Passivzinsen müssen ebenfalls beigelegt werden.

#### 4.3 Ärztliche Leistungen (bitte nur Originalbelege beilegen)

**Wichtig:** eventuelle Beiträge von absetzbaren Versicherungen oder von der Sanitätseinheit oder von Körperschaften für wechselseitige Unterstützung (z.B. EMVA) zur Abdeckung der Aufwendungen für ärztliche Leistungen (**erhaltene Rückvergütungen**) müssen ebenfalls beigelegt werden. Werden **keine** Belege für eventuell erhaltene **Rückvergütungen beigelegt, werden die Aufwendungen für ärztliche Leistungen zu 100% abgezogen.**

Sollen die abgegebenen **Dokumente für die Kinder** (Arztrechnungen oder andere Abzüge für die Kinder) in dieser Erklärung nur zu 50% abgezogen werden, da der Ehepartner in seiner Erklärung von denselben Belegen auch 50% abzieht, dann schreiben Sie auf das betreffende Dokument „50%“; wenn **keine Angabe** auf dem Dokument gemacht wird, wird der zustehende Betrag zu 100% in der zu erstellenden Erklärung abgezogen. Wir weisen darauf hin, dass Arztrechnungen nur ab einem Gesamtbetrag pro Jahr von € 129,11.- abgezogen werden können und es darum vorteilhafter ist, dass diese Dokumente von **einem** Ehepartner zu **100%** abgezogen werden!

- ☐ Facharzt-, Klinik-, Optikerrechnungen (auch für Transplantationen), die 2020 bezahlt wurden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Arztkosten nur ab einem Gesamtbetrag pro Jahr von € 129,11.- abgesetzt werden können;

Seit **01.01.2008** ist es nicht mehr erlaubt, Kassenbelege in Abzug zu bringen, auf denen die Steuernummer händisch vermerkt ist (bitte solche Belege **nicht** beilegen).

Seit **01.01.2010** sind Medikamente nur absetzbar, wenn auf dem Kassenbeleg die Art (Codice AIC) und Menge des gekauften Medikamentes sowie die Steuernummer des Empfängers angeführt sind.

- ☐ Wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2020 getragenen Arztspesen 15.493,71 Euro überschreitet, kann der Absetzbetrag in vier gleich bleibende Jahresquoten aufgeteilt werden.

☐ ankreuzen - falls zutreffend - , wenn eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;

- ☐ Spesen für die Hauspflege von pflegebedürftigen Personen bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 2.100,00.-, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen 40.000,00.- Euro nicht übersteigt (Steuerersparnis bis zu 399,00 Euro). Die Pflegebedürftigkeit muss aus einem ärztlichen Zeugnis - bitte beilegen - hervorgehen.

- ☐ Veterinärspesen für Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden: wir weisen darauf hin, dass diese Aufwendungen nur ab einem Gesamtbetrag pro Jahr von € 129,11.- und bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00.- abgezogen werden können (Steuerersparnis: 19% auf 370,89€ bzw. 70,00 €);

- ☐ **erhaltene Rückvergütungen** von absetzbaren Versicherungen oder von der Sanitätseinheit oder von Körperschaften für wechselseitige Unterstützung (z.B. EMVA) für ärztliche Leistungen.

#### 4.4 Aufwendungen für Behinderte

- ☐ Bitte legen Sie die Bescheinigung der Ärztekommision bei, aus der die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.1992 Nr. 104 hervorgeht.

- ☐ Spesenbelege für die Anpassung und den Kauf der Fahrzeuge, für Fortbewegungsmittel und technische Hilfsmittel von Behinderten;

☐ ankreuzen - falls zutreffend - , wenn eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;

- ☐ Spesen für allgemeine ärztliche Leistungen und für die spezifische Pflege von Behinderten;

- ☐ Bescheinigung von Versicherungspolicen, die auf den Schutz von Menschen mit schweren

Behinderungen ausgerichtet sind und 2020 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 750,00.- Euro, d.h. Euro 142,50, allerdings **gekürzt** um die eventuell geltend gemachten Prämien für die **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder die **Versicherung gegen bleibende Invalidität**);

- ☐ Spesen für den Ankauf (Gesamtbetrag absetzbar) und für den Unterhalt (Pauschalabzug von 1.000 Euro) von Blindenhunden;
  - ☐ ankreuzen - falls zutreffend - , wenn für die Spesen des Ankaufes eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;
- ☐ Spesen von Gehörlosen für Übersetzungsdienstleistungen.

#### 4.5 Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (50%)

- ☐ Abtretung des Steuerguthabens für Wiedergewinnungsarbeiten an Dritte?
  - JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
  - NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

**direkte** Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre):

- ☐ Katasterdaten der Baueinheit, in der die Wiedergewinnungsarbeiten ausgeführt worden sind ODER
- ☐ Antrag für Katastereintragung der noch nicht eingetragenen Baueinheit;
- ☐ Baugenehmigung/ Bauermächtigung/ Baubeginnmeldung **ODER**
- ☐ Ersatzerklärung für den Notorietätsakt mit Erklärung Baubeginn und Erklärung, dass aufgrund der Bauvorschriften **keine** Baugenehmigung/Meldung vorgeschrieben ist samt Fotokopie eines gültigen Personalausweises;
- ☐ Kopie Mitteilung an das Arbeitsinspektorat **vor** Beginn der Arbeiten samt Beleg für Einschreibebrief (raccomandata) **mit** Rückantwort bzw. Kopie der **telematisch** übermittelten Baustellenvorankündigung<sup>27</sup> **vor** Beginn der Arbeiten samt Versandbestätigung;
- ☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 449/97 und Art. 16-bis VPR 917/86“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2020“;
- ☐ ICI/IMU/GIS/IMIS-Einzahlungen ab 1997 (sofern geschuldet);
- ☐ Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung der Arbeiten, falls diese vom **Mieter** oder **Leihnehmer** vorgenommen werden (für die zusammenlebenden Familienmitglieder ist diese Erklärung nicht notwendig) **inklusive Registrierdaten des Miet- bzw. Leihvertrages**.
- ☐ 2020 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten<sup>28</sup> mit hoher Erdbebengefährdung (Zone 1 und 2), die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden;
- ☐ Wurden 2020 Wohnungen, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind, durch **Verkauf** oder **Tausch** oder **Schenkung** übertragen? ☐ Ja ☐ Nein
  - ☐ Angabe Katasterdaten der übertragenen Wohnung: Bp. \_\_\_\_\_ B.e. \_\_\_\_\_ m.A. \_\_\_\_\_
  - ☐ für Übertragungen ab 17.9.11 Abzug Steuerbonus: ☐ Verkäufer ☐ Erwerber

##### 4.5.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien (50%)

- ☐ Abtretung des Steuerguthabens für Wiedergewinnungsarbeiten an Dritte?
  - JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
  - NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

<sup>27</sup> <https://www.baustellenmeldungbz.it/auth/login> bzw. <https://www.baustellenmeldungbz.it/Benutzerhandbuch.pdf> In Südtirol ist ab 01.04.18 die **telematische** Baustellenvorankündigung verpflichtend.

<sup>28</sup> Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3274/2003;

Die Dokumentation betreffend die Wiedergewinnungsarbeiten<sup>29</sup> werden vom Kondominiums-verwalter bestätigt bzw. in "Kleinkondominium"<sup>30</sup> **ohne** ernannten Verwalter<sup>31</sup> **von einem der Miteigentümer des "Kleinkondominiums"**:

- ☐ Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, allen Verpflichtungen nachgekommen zu sein;
- ☐ Aufstellung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, aus welcher der eigene Name und der eigene Anteil der Ausgaben eindeutig hervorgeht;
- ☐ Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, dass die Ausgaben 2020 bezahlt wurden;

**in Kleinkondominien mit Steuernummer:**

- ☐ Belege laut Punkt 4.5. auf den Namen des Kondominiums ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- ☐ Beschluss der Miteigentümerversammlung (betreffend die Ausführung der Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen im Kondominium) und
- ☐ Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).

**in Kleinkondominien ohne Steuernummer:**

Vorbehaltlich der Einhaltung aller unter Punkt 4.5. genannten Verpflichtungen ist in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. **Steuernummer:** \_\_\_\_\_

#### **4.6 Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (50%)**

Spesen für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten, welche mindestens die Energieeffizienzklasse A+ - für Backöfen genügt Klasse A - erfüllen, und **2020 bezahlt** wurden (max. 10.000 Euro/Steuerersparnis bis zu 5.000 Euro, aufgeteilt auf 10 Jahre, Steuerersparnis bis zu 500,00 €/Jahr).

**Wichtig:** Der Abzug steht nur zu, wenn in der entsprechenden Wohneinheit Wiedergewinnungsarbeiten (siehe 4.5) mit **Baubeginn ab 01.01.2019** durchgeführt worden sind, wenn die Möbel/Haushaltsgroßgeräte für die wiedergewonnene Wohnung verwendet werden, wenn die Wiedergewinnungsarbeiten **VOR** dem Erwerb von Möbeln/Haushaltsgroßgeräten begonnen worden sind und **2020 bezahlt** wurden. Im Jahr 2021 können keine Möbel/Haushaltsgroßgeräte angekauft werden für Wiedergewinnungsarbeiten mit **Baubeginn vor 01.01.2020**. Der Bonus kann pro Baueinheit nur ein einziges Mal in Anspruch genommen werden. Wenn somit bei Arbeiten in Vorjahren von einem der Berechtigten (Eigentümer/Nutznießler/zusammenlebendes Familienmitglied/..) bereits ein Betrag in Anspruch genommen wurde, so ist dieser beim Betrag für 2020 abzuziehen. Wenn bereits einmal der Maximalbetrag von Euro 10.000 für diese Baueinheit genutzt worden ist, so steht dieser Betrag auch bei neuen Arbeiten nicht wieder zu.

**Hinweis:** Dieser Abzug wurde 2021 auf € 16.000 angehoben. Für Wiedergewinnungsarbeiten mit **Baubeginn ab 01.01.20** können 2021 zusätzlich € 6.000 geltend gemacht werden.

<sup>29</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.14, Punkt 4.3.: Wenn Miteigentümer in "Kleinkondominien" ohne ernannten Verwalter gemäß genannten Rundschreiben **eine Steuernummer angefordert haben, müssen sie sämtlichen** Verpflichtungen **im Namen des Kondominiums** nachkommen, sofern sie Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen geltend machen wollen.

Zum Zwecke der Vereinfachung der bürokratischen Auflagen hat die Agentur der Einnahmen die Problematik neuerdings überprüft, und mit **Rundschreiben Nr. 3/E vom 2.3.16** die Forderung nach einer eigenen Steuernummer für Kleinkondominien wieder zurückgenommen. Damit wurden die vorherigen Vorschriften (siehe Rundschreiben Nr. 11/E vom 21.5.14 und Erlass vom 27.8.15 Nr. 74) als überholt erklärt. In der Steuererklärung muss die Steuernummer jenes Miteigentümers angegeben werden, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. Dies alles nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind und die diesbezügliche Dokumentation stimmt.

<sup>30</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E von 2008 und die dort erwähnte Rechtsprechung: man spricht von einem Mehrfamilienhaus (Kondominium) bereits bei **zwei** verschiedene Immobilieneinheiten in einem Gebäude im Eigentum von **zwei** Miteigentümern unter einem Dach.

<sup>31</sup> Ein „Kleinkondominium“ ist ein Gebäude mit nicht mehr als **acht** Miteigentümern; vor den vom Gesetz Nr. 220 von 2012 vorgenommen Änderungen sah der Art. 1129 des ZBG **vier** Miteigentümer vor.

- ☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bankbelege der getätigten Überweisungen.

#### 4.7 Fassaden-Bonus - „bonus facciate“ (90%) OHNE energetische Sanierung

- ☐ Abtretung des Steuerguthabens an Dritte?
  - JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
  - NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

Begünstigt<sup>32</sup> sind die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Außenfassaden von bestehenden Gebäuden in Wohnbauzonen A und B (gemäß staatlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1968<sup>33</sup>) oder in einer diesen gleichgestellten Zone (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre).

Wenn die Arbeiten an der Außenfassade energetische Auswirkungen aufweisen oder wenn die Verputzarbeiten **mehr als 10%** der Außenfläche umfassen, ist eine energetische Sanierung der gesamten Gebäudehülle erforderlich, mit Einhaltung der vorgesehenen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) und den Verpflichtungen betreffend die **Energiesparmaßnahmen (folgender Punkt 4.10.)**.

- ☐ urbanistische Zweckbestimmung mit Bestätigung der **Gemeinde** betreffend die Übereinstimmung mit der Regelung der erwähnten Ministerialverordnung aus dem Jahr 1968;

Die Ausgaben können die **eigene Baueinheit** betreffen oder die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

- ☐ Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?
  - JA ☐ , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: \_\_\_\_\_
- ☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen;
- ☐ weitere beigelegte Dokumente bitte unter **4.5** ankreuzen.

#### 4.8 Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung an die Energiebehörde ENEA

Werden Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten, **durch welche eine nicht qualifizierte Energieeinsparung erzielt** wird und Spesen für den Ankauf von Haushaltsgroßgeräten, die mindestens die Energieeffizienzklasse A+ - für Backöfen genügt Klasse A – erfüllen, geltend gemacht, ist die erfolgte Meldung an die Energiebehörde ENEA<sup>34</sup> beizulegen:

- ☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bankbelege der getätigten Überweisungen;
- ☐ **unterschiedene** Kopie der Meldung an die ENEA<sup>35</sup>;
- ☐ Bescheinigungen über die Abgabe beim ENEA in elektronischer Form (CPID-Kodex)..

32 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.19 - Art. 1, Absätze 219-224 (eingeführt durch Finanzgesetz 2020), Rundschreiben Nr.2/E vom 14.2.20 und Leitfaden der Agentur der Einnahmen „Guida Bonus Facciate“

33 Zone A oder B laut der Klassifizierung einer Ministerialverordnung aus 1968 (DM 2.4.1968, Nr. 1444); Zone A betrifft den historischen Kern (Ortskern) bzw. das Zentrum oder die Altstadt und Zone B betrifft teilweise bebaute Gebiete, im Allgemeinen die Auffüllzonen, in denen das Überbauungsverhältnis wenigstens 12,5 Prozent und die Baudichte zumindest 1,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> ausmacht.

34 siehe unser Rundschreiben Nr. 99 vom 17.12.19 unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber später aufgeschobenen Termine

35 Internetseite Meldung **Wiedergewinnungsarbeiten** 2018: <https://ristrutturazioni2018.enea.it/> Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.18 - 31.12.18 ist die Meldung nun innerhalb 1.4.19 einzureichen. Internetseite Meldung Wiedergewinnungsarbeiten ab 2019: <https://detrazionifiscali.enea.it/> Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.19 – 11.3.19 ist die Meldung nun innerhalb 9.6.19 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 12.3.19 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden. Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.20 – 24.3.20 ist die Meldung nun innerhalb 23.6.20 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 25.3.20 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.

#### 4.9 Grün-Bonus - „bonus verde“ (36%)

Spesen<sup>36</sup> für die Errichtung und Pflege von privaten Grünflächen (Gärten, Grünanlagen, begrünte Dächer, Terrassen, Bewässerungsbrunnen und -anlagen sowie entsprechende Planungsarbeiten), welche mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln 2020 bezahlt wurden (max. 5.000 Euro pro Wohnungseinheit/Steuerersparnis bis zu 1.800 Euro, aufgeteilt auf 10 Jahre, Steuerersparnis bis zu 180,00 €/Jahr).

Die Ausgaben können die **eigene Baueinheit** betreffen oder die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

- ☐ Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?  
 JA ☐ , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: \_\_\_\_\_  
☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;  
☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen.

#### 4.10 Energiesparmaßnahmen (50-65%, 70/75%, 80/85%)

- ☐ Abtretung des Steuerguthabens für Energiesparmaßnahmen an Dritte?  
 JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung  
 NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

**direkte** Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre):

- ☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;  
☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 296/06“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2020“;  
☐ Art der durchgeführten Arbeiten (Art. 1, Abs. 344-347, Gesetz Nr. 296/06):  
☐ Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude  
☐ Wärmedämmung der Gebäudehülle  
☐ Installation von Solaranlagen für die Warmwassererzeugung  
☐ Austausch von Heizanlagen  
☐ Ankauf und Installation von Beschattungsanlagen<sup>37</sup>  
☐ Ankauf und Installation einer Heizanlage unter Verwendung brennbarer Biomasse als Heizmaterial  
☐ Ausgaben für die multimediale Vernetzung von Heizung, Lüftungs- und Klimaanlage zur Hausautomation (die entsprechenden Geräte müssen die Fernsteuerung der Anlagen ermöglichen und die Daten über den Energieverbrauch erheben)  
☐ andere Energiesparmaßnahmen \_\_\_\_\_  
☐ alle notwendigen Bescheinigungen und Zertifizierungen eines Technikers;  
☐ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes (falls notwendig);  
☐ **unterschiedene** Kopie der Meldung an die ENEA<sup>38</sup>;  
☐ Bescheinigungen über die Abgabe beim ENEA in elektronischer Form (CPID-Kodex).

<sup>36</sup> Art. 1, Absatz 12-15, Gesetz Nr. 205/2017 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 31.5.19, Steuerabsetzbetrag eingeführt mit Finanzgesetz 2018 und verlängert auf 2020 mit Art.10, Gesetzesdekret Nr. 162/19

<sup>37</sup> gemäß Beilage M des Dlgs vom 3.11.2006

<sup>38</sup> Internetseite Meldung **Energiesparmaßnahmen** 2018: <https://finanziaria2018.enea.it>; Internetseite Meldung Energiesparmaßnahmen ab 2019: <https://detraxionifiscali.enea.it/> Für Energiesparmaßnahmen mit qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.19 – 11.3.19 ist die Meldung innerhalb 9.6.19 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 12.3.19 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden. Für Energiesparmaßnahmen mit qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.20 – 24.3.20 ist die Meldung innerhalb 23.6.20 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 25.3.20 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.



#### 4.10.1 Energiesparmaßnahmen an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien

Die Dokumentation betreffend die Energiesparmaßnahmen werden vom Kondominiumsverwalter bestätigt bzw. in "Kleinkondominium"<sup>39 40 41</sup> **ohne** ernannten Verwalter **von einem der Miteigentümer des "Kleinkondominiums"**:

- ☐ Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, allen Verpflichtungen nachgekommen zu sein;
- ☐ Aufstellung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, aus welcher der eigene Name und der eigene Anteil der Ausgaben eindeutig hervorgeht;
- ☐ Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, dass die Ausgaben 2020 bezahlt wurden;

##### in Kleinkondominien mit Steuernummer:

- ☐ Belege laut Punkt 4.10. auf den Namen des Kondominiums ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- ☐ Beschluss der Miteigentümerversammlung (betreffend die Ausführung der Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen im Kondominium) und
- ☐ Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).

##### in Kleinkondominien ohne Steuernummer:

Vorbehaltlich der Einhaltung aller unter Punkt 4.10. genannten Verpflichtungen ist in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. **Steuernummer:** \_\_\_\_\_

- ☐ ab **01.01.2009** sind die beiden Begünstigungen „Erhalt Landesbeitrag“ und „Abzug in der Steuererklärung“ **nicht mehr kumulierbar**. Es muss entschieden werden, **welche** Begünstigung in Anspruch genommen werden soll. Bitte ankreuzen:

Ansuchen und Erhalt Landesbeitrag: ☐ Ja ☐ Nein

Inanspruchnahme welcher Begünstigung: ☐ Landesbeitrag ☐ Abzug in der Steuererklärung

- ☐ Wurden **2020** Wohnungen, auf denen Energiesparmaßnahmen durchgeführt worden sind, durch **Verkauf** oder **Tausch** oder **Schenkung** übertragen? ☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Angabe Katasterdaten der übertragenen Wohnung: Bp. \_\_\_\_\_ B.e. \_\_\_\_\_ m.A. \_\_\_\_\_
- ☐ für Übertragungen ab 17.9.11 Abzug Steuerbonus: ☐ Verkäufer ☐ Erwerber

#### 4.11 Fassaden-Bonus - „bonus facciate“ (90%) MIT energetischer Sanierung

- ☐ Abtretung des Steuerguthabens an Dritte?  
JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung  
NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

Begünstigt<sup>42</sup> sind die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Außenfassaden von

39 Ein Kleinkondominium" ist ein Gebäude mit nicht mehr als **acht** Miteigentümer; vor den vom Gesetz Nr. 220 von 2012 vorgenommenen Abänderungen sah der Art. 1129 des ZBG **vier** Miteigentümer vor.

40 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.14, Punkt 4.3.: Wenn Miteigentümer in "Kleinkondominien" ohne ernannten Verwalter gemäß genannten Rundschreiben **eine Steuernummer angefordert haben, müssen sie sämtlichen** Verpflichtungen **im Namen des Kondominiums** nachkommen, sofern sie Steuerabsetzbeträge für Energiesparmaßnahmen auf Gemeinschaftsanteilen geltend machen wollen.

Zum Zwecke der Vereinfachung der bürokratischen Auflagen hat die Agentur der Einnahmen die Problematik neuerdings überprüft, und mit **Rundschreiben Nr. 3/E vom 2.3.16** die Forderung nach einer eigenen Steuernummer für Kleinkondominien wieder zurückgenommen. Damit wurden die vorherigen Vorschriften (siehe Rundschreiben Nr. 11/E vom 21.5.14 und Erlass vom 27.8.15 Nr. 74) als überholt erklärt. In der Steuererklärung muss die Steuernummer jenes Miteigentümers angegeben werden, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. Dies alles nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind und die diesbezügliche Dokumentation stimmt.

41 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E von 2008 und die dort erwähnte Rechtsprechung: man spricht von einem Mehrfamilienhaus (Kondominium) bereits bei **zwei** verschiedene Immobilieneinheiten in einem Gebäude im Eigentum von **zwei** Miteigentümern unter einem Dach.

42 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 - Art. 1, Absätze 219-224 (eingeführt durch Finanzgesetz 2020)

bestehenden Gebäuden in Wohnbauzonen A und B (gemäß staatlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1968<sup>43</sup>) oder in einer diesen gleichgestellten Zone (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre).

Da die Arbeiten an der Außenfassade energetische Auswirkungen aufweisen bzw. die Verputzarbeiten **mehr als** 10% der Außenfläche umfassen, war die energetische Sanierung der gesamten Gebäudehülle erforderlich, mit Einhaltung der vorgesehenen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) und allen Verpflichtungen betreffend die **Energiesparmaßnahmen (siehe Punkt 4.10.)**.

☐ urbanistische Zweckbestimmung mit Bestätigung der **Gemeinde** betreffend die Übereinstimmung mit der Regelung der erwähnten Ministerialverordnung aus dem Jahr 1968;

Die Ausgaben können die **eigene Baueinheit** betreffen oder die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

☐ Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?  
JA ☐ , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: \_\_\_\_\_

☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;

☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen;

☐ alle weiteren beigelegten Dokumente bitte unter **4.10.** ankreuzen.

#### 4.12 Energiesparmaßnahmen – Superbonus (110%) ab 01.07.2020

☐ Abtretung des Steuerguthabens für Energiesparmaßnahmen 110% an Dritte?

JA ☐ KEINE Anrechnung in der Steuererklärung

NEIN ☐ Anrechnung in der Steuererklärung

**direkte** Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 5 Jahre):

☐ Art der durchgeführten Arbeiten als **Hauptmaßnahmen** („intervento **trainante**“):

☐ Wärmedämmung der Gebäudehülle bestehender Gebäude

☐ Austausch der Heizanlage

☐ Art der zusammen durchgeführten Arbeiten als **Nebenmaßnahmen**<sup>44</sup> („intervento **trainante**“):

☐ Austausch von Fenstern und der Haustüre

☐ Installation von Fotovoltaik-Anlagen für Stromerzeugung sowie gleichzeitige

☐ Installation von Energiespeichersystemen sowie gleichzeitige

☐ Installation von Ladestationen für Elektroauto

☐ weitere energetische Nebenmaßnahmen \_\_\_\_\_

☐ weitere energetische Nebenmaßnahmen \_\_\_\_\_

Die Ausgaben der **Hauptmaßnahmen** können die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses** betreffen bzw. die **eigene funktional selbständige Wohneinheit**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

☐ Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?  
JA ☐ , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: \_\_\_\_\_

☐ Rechnungen, die 2020 bezahlt wurden;

<sup>43</sup> Zone A oder B laut der Klassifizierung einer Ministerialverordnung aus 1968 (DM 2.4.1968, Nr. 1444); Zone A betrifft den historischen Kern (Ortskern) bzw. das Zentrum oder die Altstadt und Zone B betrifft teilweise bebaute Gebiete, im Allgemeinen die Auffüllzonen, in denen das Überbauungsverhältnis wenigstens 12,5 Prozent und die Baudichte zumindest 1,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> ausmacht.

<sup>44</sup> Art. 14 des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

- ☐ Bankbelege der 2020 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 296/06“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2020“;
- ☐ alle weiteren beigelegten Dokumente bitte unter **4.10.** ankreuzen.

#### 4.13 Spenden

**Wichtig:** für die Absetzbarkeit der Spende **muss** auch der **Bankbeleg** bzw. **Posterlagschein** beigelegt werden (ohne diese ist die Spende nicht absetzbar)

- ☐ Bestätigungen über Spenden an die Kirche (DIUK u. Pfarrei), die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bestätigungen über Spenden an Länder der Dritten Welt, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bestätigungen über Spenden zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie an öffentliche Körperschaften und an anerkannte, gemeinnützige Einrichtungen, die 2020 bezahlt wurden<sup>45</sup>;
- ☐ Bestätigungen über Spenden an Sportvereine, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bestätigungen über Spenden an die Biennale von Venedig, die 2020 bezahlt wurden;
- ☐ Bescheinigungen über die im Jahr 2020 geleisteten freiwilligen Spenden an Parteien;
- ☐ Bestätigungen über die im Jahr 2020 geleisteten Spenden an nicht gewinnorientierte Einrichtungen von sozialem Interesse (ONLUS);
- ☐ Bestätigungen über die im Jahr 2020 geleisteten Spenden zur Finanzierung der Forschung<sup>46</sup>;
- ☐ Bestätigungen über die im Jahr 2020 geleisteten Spenden an Schulen für technologische Innovation, Schulbau oder Ausbau der Ausbildung.

#### 4.14 Aufwendungen für bezahlte Mieten

**Wichtig:** Sofern nicht bereits in unserer Kanzlei aufliegend bitte Kopie des **registrierten** Mietvertrages beilegen, aus dem die Registrierdaten ersichtlich sind, **inklusive der letzten bezahlten Registergebühr – sofern geschuldet- und des zuletzt bei der Agentur der Einnahmen abgegebenen Modells RLI**

- ☐ Abzug für die gemietete Hauptwohnung: Dieser steht nur zu, wenn das Gesamteinkommen kleiner als € 30.987,41.- ist. Wenn ein von einer Mietschutzorganisation unterzeichnetes **Bescheinigungsmodell** vorgelegt wird, steht der Abzug in erhöhter Form zu.
- ☐ Abzug für die gemietete Hauptwohnung durch Jugendliche zwischen 20 und 30 Jahren: Dieser steht nur in den ersten 3 Jahren ab Abschluss des Vertrages zu und wenn das Gesamteinkommen kleiner als € 15.493,71.- ist.
- ☐ Abzug für die gemietete Hauptwohnung durch Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln: der Absetzbetrag steht nur in den ersten 3 Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu.
- ☐ Abzug für die Wohnungsmiete für Universitätsstudenten, sofern der Studienort mindestens 100 km vom Wohnsitz entfernt befindet, auf jeden Fall in einer anderen Provinz: max. 2.633,00 Euro Miete/Steuerersparnis bis zu 500,00 Euro (ab 01.01.2012 sind bezahlte Mieten in anderen EU-Mitgliedsstaaten absetzbar)<sup>47</sup>; Abzug bei Untervermietung ist nicht möglich.
- ☐ Absetzbetrag für Miete von landwirtschaftlichen Grundstücken von Seiten von Selbstbauern und bauernversicherten Junglandwirten, die unter 35 Jahre alt sind (maximale Steuerersparnis bis zu 1.200 Euro).

#### 4.15 Aufwendungen für Kinder und Ausbildung

- ☐ Einschreibebühren an staatlichen, privaten und ausländischen Universitäten, die 2020 be-

<sup>45</sup> Art. 66 Gesetzesdekret Nr.18/2020: bis zu einem Spendenbetrag von 100.000€ wird ein Steuerabsetzbetrag von 30% gewährt; Entscheid AdE Nr. 21/E vom 28.4.20

<sup>46</sup> Art. 1 Abs. 353 Gesetz 266/2005

<sup>47</sup> Europagesetz C-4059 SWZ 2.9.11; Europagesetz 2010 Nr.217 vom 15.12.2011 Art.16; Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 18/E vom 6.5.2016, Punkt 2.2; absetzbar sind somit auch bezahlte Mieten in anderen EU-Mitgliedsstaaten und in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit denen ein Informationsaustausch möglich ist.

zahlt wurden;

Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren an **nicht staatlichen/privaten**<sup>48</sup> Universitäten in Italien wird vom Unterrichtsministerium alljährlich innerhalb 31.12 eine Obergrenze festgelegt.

Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren an **ausländischen** Universitäten muss auf die dem eigenen Wohnsitz in Italien nächstgelegene Universität mit demselben oder ähnlichen Fachbereich Bezug genommen werden. Für Südtiroler Studenten gelten somit die Schwellen für Unis in Norditalien.

Bitte legen Sie die Ihrer Fakultät entsprechende Dokumentation bei.

- ☐ Belege über die 2020 bezahlten Spesen für den Besuch von Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen bzw. für die Schulmensa in Grund-, Mittel- und Oberschüler bis zu einem Betrag von jährlich Euro 800,00.- pro Kind/Student (Steuerersparnis bis zu 152,00 Euro);
- ☐ Spesen der Eltern für Kinderkrippe<sup>49</sup> (für Kinder von 3 Monaten bis 3 Jahre) bis zu einem Betrag von jährlich Euro 632,00.- pro Kind (Steuerersparnis bis zu 120,00 Euro);

**Wichtig:**

**Sollte von der NISF/INPS für ein Kind wegen schweren chronischen Erkrankungen oder für den Besuch des Kinderhortes ein Beitrag („Bonus asilo nido“<sup>50</sup>) gewährt worden sein, so können keine weiteren Spesen für Kinderkrippe von den Eltern geltend gemacht werden.**

Werden **keine** Belege betreffend eines eventuell erhaltenen **Beitrages beigelegt, werden die Aufwendungen für die Kinderkrippe zu 100% in der Steuererklärung abgezogen.**

- ☐ Einschreibgebühren für **Amateursportvereine** für Kinder von 5 bis zu 18 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 210,00.- Euro pro Kind (Steuerersparnis bis zu 40,00 Euro).

#### 4.16 Sonstige Aufwendungen

- ☐ Rechnungen und Quittungen über **Beerdigungskosten** infolge des Ablebens von Personen unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis, die 2020 bezahlt wurden (bis zu einem Höchstbetrag von 1.550 Euro für jeden Todesfall);
- ☐ **Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel** (max. 250,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 47,50 Euro): eine Bestätigung über den 2020 insgesamt bezahlten Betrag kann unter [https://www.sii.bz.it/suedtirolpass\\_beantragen/index.php?page=expense\\_reports.request](https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/index.php?page=expense_reports.request) (Öffentlicher Nahverkehr: Abo-Spesen 20xx steuerlich absetzbar) heruntergeladen werden; bitte legen Sie diesen Beleg bei;
- ☐ Belege über die 2020 **bezahlten** Alimente an den getrennten oder geschiedenen Ehepartner:
  - ☐ Kopie der entsprechenden gerichtlichen Verfügung
  - ☐ Steuernummer des/der Begünstigten: .....;
 Davon ausgeschlossen sind Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder infolge einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung der Ehe.
- ☐ Steuerbonus für Wohneinheiten, die im Zeitraum **1.1.14 - 31.12.17** neu errichtet angekauft oder im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten umgebaut und anschließend mit konventionierten Mietvertrag für mindestens 8 Jahre vermietet werden (von der Einkommensgrundlage absetzbar sind maximal 20% auf Höchstbetrag von Euro 300.000.- Euro in 8 Raten, d.h. max. Euro 7.500 jährlich);
- ☐ Steuerbonus für junge Ehepaare mit einem Gesamteinkommen von bis zu 55.000 Euro in Höhe von 19% für den **Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing**;
- ☐ Rechnungen betreffend Sanierung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz<sup>51</sup> stehen und die 2020 bezahlt wurden (beizulegen ist die Ersatzerklärung des Notariatsaktes im Sinne des

48 Art. 15, Abs.1, Buchstabe e) EEST; Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren veröffentlicht das Unterrichtsministerium (MUIR) jährlich innerhalb 31.12 eine Tabelle mit den zulässigen Obergrenzen. Diese Tabelle ist nach Studiengang gegliedert und sieht eine Aufteilung der Universitäten zwischen Norden, Mitte und Süden/Inseln vor. Für 2020 hat das Ministerium die entsprechende Tabelle mit Dekret des Unterrichtsministeriums vom 30.12.20 Nr.942 festgelegt (veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt vom 22.2.21, Nr. 44)

49 Art.2, Absatz 6, Gesetz Nr. 203 von 2008

50 Art.1, Absatz 355, Gesetz Nr. 232 von 2016

51 laut Art. 1 Gesetz 1089/39 und Dekret 1409/63

Art. 47 VPR Nr. 445/2000, welche beim Kulturministerium „Ministero per i beni e le attività culturali“ --Via del Collegio Romano, 27 - 00186 Roma; tel. 06.6723.2980; email: [urp@beniculturali.it](mailto:urp@beniculturali.it) -- eingereicht worden ist und die Angabe der Höhe und Notwendigkeit der tatsächlich getätigten, absetzbaren Auslagen zur Erhaltung von Gütern mit geschichtlichem, künstlerischem und erhaltenswertem Wert beinhaltet ODER die Bescheinigung und Genehmigung von Seiten des Denkmalamtes);

Dieser Abzug kann mit dem Abzug für Wiedergewinnungsarbeiten gleichzeitig angewandt werden, wird allerdings dann um 50%<sup>52</sup> verringert;

- ☐ Rechnung von Immobilienmaklern für die Vermittlung zum **Kauf** der Hauptwohnung (max. 1.000,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 190,00 Euro).
- ☐ Rechnung, für welche der sog. „**Bonus vacanze**“ – **Urlaubsbonus** in Höhe von 80% zuerkannt wurde, um die **restlichen, zustehenden 20%** in der Steuererklärung geltend zu machen, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen 40.000,00.- Euro nicht übersteigt (max. Angabe ist 100,00 Euro, d.h. 20% von 500,00 Euro). Wir weisen darauf hin, dass der Urlaubsbonus 2020/2021 nur **einmal** beansprucht werden darf.
- ☐ Bitte ankreuzen, wenn der Urlaubsbonus **nicht zusteht und zurückerstattet werden muss**.

## 5 Einkommen

Wir weisen darauf hin, dass unter Punkt 4 die wichtigsten im Vordruck 730 zu erklärenden Einkommen angeführt sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Anleitungen<sup>53</sup> für die Abfassung des Vordruckes 730/2021 (Besteuerungszeitraum 2020).

### 5.1 Mieteinnahmen

**Wichtig: Bitte teilen Sie diesbezügliche Änderungen umgehend schriftlich mit, da deren Erfassung für die korrekte Abfassung der Steuererklärung für 2020 und – sofern gewünscht – für die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer für 2021 erforderlich ist.**

- ☐ Aufstellung der Mieteinnahmen 2020 pro Immobilieneinheit; wir legen diesem Rundschreiben eine **Aufstellung der vermieteten Immobilien** bei<sup>54</sup>, sofern dies zutrifft.  
Diese Liste ist zu überprüfen, mit dem Namen des Mieters und den Registrierdaten (z.B. Amt Bozen, registriert am 1.7.2017 unter Nr. 3/2980) des Vertrages (Spalte "locatario") zu ergänzen.  
Nicht registrierte Verträge mit Laufzeit unter 30 Tagen sind hingegen unter der Spalte "Contratti non sup. 30 gg." als solche zu kennzeichnen.  
Die Liste ist auch mit den **Mieten** des Kalenderjahres **2020** zu vervollständigen, wobei die Jahresmiete wie folgt einzutragen ist:
  - **entweder** unter der Spalte „**cedolare**“, wenn für die Ersatzsteuer auf die Mieteinnahmen<sup>55</sup> (sog. „cedolare secca“) optiert worden ist
  - **oder** unter der Spalte "**Irpef/Ires**", wenn die ordentliche, progressive Einkommenssteuer anzuwenden ist.

Wenn sich im Laufe des Jahres die **Verwendung der Immobilie** (z.B. Hauptwohnung, zur Verfügung gehaltene bzw. vermietete Immobilie usw.) ändert, muss diese Tatsache **für jede Immobilieneinheit** mit **Angabe des Zeitraumes** auf der Tabelle vermerkt werden (z.B. Immobilie Nr. 1,00: vermietet mit begünstigtem Mietvertrag (ordentliche Steuer) von 01.01.2020- 30.06.2020; leerstehend von 01.07.2020 – 31.08.2020; vermietet mit begünstigtem Mietvertrag (Ersatzsteuer) von 01.09.2020- 31.12.2020).

**Bitte beilegen** (sofern sämtliche Dokumente nicht bereits in unserer Kanzlei aufliegen):

- ☐ Kopie des **Einschreibebriefes** an den Mieter samt **Einschreibebestätigung** mit der Op-

<sup>52</sup> Anleitungen zum Vordruck 730/Feld E

<sup>53</sup> Agenzia delle entrate - cittadini – dichiarazioni – 730 – modello e istruzioni

<sup>54</sup> Lista affitti fabbricati

<sup>55</sup> Art. 3 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 23 vom 14. März 2011

**tion für die Ersatzsteuer** auf Mieterträge von Wohnimmobilien<sup>56</sup>; ein eigener Einschreibebrief ist bei der Erstregistrierung, in einem Folgejahr und bei einer Verlängerung immer dann notwendig, wenn nicht **im Vertrag selbst** ausdrücklich eine Klausel mit der **Option für die Ersatzsteuer** angeführt ist.

Der **Einschreibebrief** muss dem Mieter geschickt werden und zwar **VOR** Abgabe bzw. Versand des Vordruckes **RLI** an die Agentur der Einnahmen mit der Erstregistrierung bzw. Verlängerung des Vertrages. In einem Folgejahr muss der Einschreibebrief an den Mieter innerhalb der Frist versendet werden, die für die Zahlung der jährlichen Registersteuer vorgesehen ist und muss wiederum **VOR** Abgabe bzw. Versand des RLI erfolgen.

**Der Einschreibebrief ist dem Mieter bei jeder Verlängerung erneut zu schicken.**

- ☐ Kopie des 2020 und/oder 2021 abgegebenen Vordruckes **RLI**<sup>57</sup> samt Abgabebestätigung, auf der der Eintragungskode („codice identificativo del contratto“) des Vertrages vermerkt ist bzw. dessen Registrierdaten bestehend aus folgenden Angaben: Amt, Jahr, Serie und Nummer;
- ☐ Kopie des **registrierten Mietvertrages** mit Angabe der Registrierdaten.
- ☐ Für vermietete Gebäude in Zonen mit Wohnungsnot, und bei Anwendung von **begünstigten Mietverträgen**<sup>58</sup>, kann ein zusätzlicher Abschlag von 30% auf die Mieteinnahmen beansprucht werden. Hierfür benötigen wir eine
  - ☐ Kopie des registrierten Mietvertrages mit Angabe der Registrierdaten;
  - ☐ Angabe des Jahres, in welchem die ICI/IMU/GIS/IMIS-Erklärung für die Immobilien-einheit eingereicht wurde;
  - ☐ Kopie der **Bescheinigung**<sup>59</sup> **von Seiten des Mieter- oder der Vermieterverbandes**, die das Gebietsabkommen unterzeichnet haben, sofern das jeweilige Gebietsabkommen dieses Bescheinigungsverfahren vorschreibt.
- ☐ Angabe von Immobilien unter **Denkmalsschutz**: Angabe der Mieteinnahmen im Jahr 2020 aus der Vermietung denkmalgeschützter Gebäude (bitte Grundbuchsauszug beilegen):

| Katastralgemeinde (KG) | Bauparzelle (Bp.) | Baueinheit (B.e.) | nicht vermietet: Hauptwohnung/Nutzungsleihe/Anderes | vermietet: Angabe Jahresmiete € |
|------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|
|                        |                   |                   |                                                     |                                 |
|                        |                   |                   |                                                     |                                 |

- ☐ Mieteinkommen aus Liegenschaften im **Ausland** und die dort bezahlten Steuern:
  - ☐ Angabe des ausländischen Staates: .....
  - ☐ Angabe der Jahresmiete: .....
  - ☐ Angabe der im **Ausland** bezahlten Steuern: .....

## 5.2 Abhängige oder gleichgestellte Arbeit (Vordruck CU)

**Achtung:** Haben Sie gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse / Renten / Einkommen, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, sofern der Steuerausgleich nicht auf das gesamte Einkommen vorgenommen wurde.

- ☐ Bestätigung über Einkommen aus abhängiger Arbeit und gleichgestellten (CU);

<sup>56</sup> im Sinne des Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431/1998

<sup>57</sup> Vordruck mit der Bezeichnung „Registrazione Locazioni Immobili“ (RLI – Registrierung von Immobilienvermietungen) ab 01.04.14

<sup>58</sup> gemäß Gesetz Nr. 431 vom 9.12.1998

<sup>59</sup> Für **Mietverträge in Südtirol** siehe unser Rundschreiben Nr. 19 vom 23.02.19 und Rundschreiben Nr.45 vom 09.04.20: **Seit 01.01.19** können Steuerbegünstigungen betreffend **begünstigte Mietverträge** für Wohnungen in der **Gemeinde Bozen** nur in Anspruch genommen werden, wenn der wirtschaftliche und formelle Inhalt des Vertrages **vor** der Erstregistrierung bei der Agentur der Einnahmen vom Verband der Hauseigentümer oder von einer Mietschutzorganisation bescheinigt wird. **Seit 01.02.20** gilt dasselbe für Steuerbegünstigungen betreffend **begünstigte Mietverträge für Wohnungen in den Gemeinden Meran, Lana, Leifers, Eppan und Algund**.

Für Mietverträge außerhalb Südtirols: Da das Ministerialdekret vom 16.1.17 (Art. 1, Absatz 8 folgende) für Mietverträge bindend ist, die ab 31.3.17 abgeschlossen wurden, muss vor Abfassung eines neuen Vertrages überprüft werden, ob in der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, ab 31.3.17 ein neues Gebietsabkommen in Kraft getreten ist und welche Vorschriften es beinhaltet.

- ☐ Bestätigung über Einkommen aus Renten (CU);
- ☐ Bestätigung über Einkommen aus freier Mitarbeit (CU)
- ☐ Bestätigung über Einkommen aus freier Mitarbeit bei Sportvereinen
  - ☐ Ist bei Beendigung der freien Mitarbeit eine Abfertigung vorgesehen? - **in diesem Fall muss die Steuererklärung Vordruck „Einkommen“ gemacht werden**
  - ☐ Ja            oder            ☐ Nein;
- ☐ Arbeitslosenunterstützung;
- ☐ INAIL Tagegelder;
- ☐ Studienstipendien;
- ☐ Sitzungsgelder;
- ☐ Verwalterentgelte.

**Wichtig:** Das CU von der NIFS/INPS und dem INAIL wird **nicht** mehr zugestellt. Sollte Ihnen nur der Vordruck CU von der NIFS/INPS fehlen, können wir diesen für Sie besorgen, sofern Sie die dazu nötige **Vollmacht bei uns in der Kanzlei unterzeichnen** und wir im Besitz einer Kopie Ihres gültigen Personalausweises sind. Von neuen Kunden benötigen wir auch eine Kopie des Vordruckes CU des Vorjahres.

Sollen wir den Vordruck CU von der NIFS/INPS für Sie besorgen?    ☐ Ja            ☐ Nein

Sollen wir die Bestätigung des INAIL für Sie besorgen?            ☐ Ja            ☐ Nein

### 5.3 Beteiligungen

- ☐ bei Beteiligungen an einfachen Gesellschaften:
  - ☐ in der Landwirtschaft: Grundkatasterauszug, wenn die Gesellschaft Eigentümer der Liegenschaft ist und Quote der Beteiligung;
  - ☐ Beteiligung mit eigener Arbeitsleistung;
- ☐ Bestätigung über die 2020 ausgeschütteten Gewinne, sofern es sich um qualifizierte Beteiligungen handelt<sup>60</sup>;
- ☐ Beteiligungen an Personengesellschaften oder Familienbetrieben, sofern dieses nicht von unserer Kanzlei erstellt wird.
 

**In diesem Fall muss die Steuererklärung „Einkommen“ - Abschnitt RH gemacht werden;**
- ☐ Mehrerlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen (**zusätzlich Vordruck RT-„Einkommen“**).

### 5.4 Ausländische Einkommen

**Wichtig:** der Besitz von Immobilien, Finanzprodukten, Bankkonten oder Sparbücher im Ausland muss in der Steuererklärung angeführt werden (**zusätzlich Vordruck RW-„Einkommen“**)<sup>61</sup>

- ☐ Einkommen, die im Ausland erzielt wurden und die dort bezahlten Steuern (z. B. **ausländische Renten, ausländische erhaltene Wohnungsmieten**);
- ☐ Wurden 2020 Geldbeträge oder Wertpapiere ohne inländischen Vermittler (Bank, Anlageberater u.ä.) ins Ausland transferiert oder werden dort gehalten, müssen diese in der Steuererklärung angeführt werden (zusätzlich Vordruck RW-„Einkommen“).

### 5.5 Andere Einkommen

- ☐ Bestätigungen oder Aufstellung über die 2020 **erhaltenen** Alimente;
- ☐ Bescheinigungen über die 2020 erhaltenen Vergütungen für gelegentliche freiberufliche Tätigkeiten;
- ☐ Bescheinigungen über die 2020 erhaltenen Vergütungen von Amateursportvereinen;
- ☐ Wurden Ihnen 2020 Gegenstände, die auf den Namen von Gesellschaften lauten, zur Nutzung überlassen?
 

Wenn ja, Angabe des steuerpflichtigen sonstigen Ertrages für den Unterschiedsbetrag zwi-

<sup>60</sup> 2% bzw. 5% bei an der Börse quotierten Gesellschaften oder 20% bzw. 25% bei nicht quotierten Gesellschaften

<sup>61</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 43/E vom 10.10.09

- schen dem Marktwert und dem für die Nutzung gezahlten Entgelt: Euro \_\_\_\_\_;  
☐ Bestätigung über sonstige Einkommen.

## 6 Rückvergütungen

für Ausgaben, die in **vorhergegangenen Jahren** abgesetzt wurden:

- ☐ Belege und Rückvergütungen von Arztkosten durch die Versicherung, Sanitätseinheit, Autonome Provinz Bozen u.ä. (siehe Punkt 3);
- ☐ Belege und Rückvergütungen betreffend:
  - ☐ Gesundheitssteuer;
  - ☐ INPS;
  - ☐ Steuerguthaben IRPEF.

## 7 Steuerguthaben

- ☐ Steuerguthaben aufgrund von negativen Capital Gains (Kopie Einkommen/2020 für 2019 - Abschnitt RT und RX, wenn nicht von unserer Kanzlei erstellt) und eventuelle Verrechnung der Guthaben (Kopie der Vordrucke F24);
- ☐ Neukauf der Erstwohnung unter Verwendung des entsprechenden Steuerguthabens (ersten und zweiten Kaufvertrag beilegen).

## 8 Verwalter von Kondominien und Miteigentümer von „Kleinkondominien“ (Abschnitt K)

- ☐ Aufstellung der **Lieferanten** (mit Angabe der Steuernummer), von denen im Jahre 2020 Waren und Dienstleistungen im Werte von **über** Euro 258,23 inklusive Mehrwertsteuer bezogen wurden (Nicht anzugeben sind: - Lieferungen für Wasser, Strom und Gas und – Dienstleistungen, die einem Steuereinbehalt unterliegen);
- ☐ Im Abschnitt K müssen auch die **Katasterdaten** der Immobilien angegeben werden, an denen Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen ausgeführt worden sind.

## 9 Änderungen

Sofern sich in den unten aufgelisteten Dokumenten im Laufe des Jahres **2020 oder Anfang 2021** eine Änderung ergeben hat, bitten wir Sie, uns eine aktuelle Dokumentation zukommen zu lassen:

| Änderung im Bereich            | Dokument                                                        |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Familie                        | <input type="checkbox"/> Familienbogen                          |
| Wohnsitz                       | <input type="checkbox"/> Wohnsitzbescheinigung                  |
| Grundbesitz oder Hausbesitz    | <input type="checkbox"/> Kopie des Kauf- oder Verkaufsvertrages |
| Wohnungsvermietung             | <input type="checkbox"/> Kopie des Mietvertrages                |
| Kulturänderung der Grundstücke | <input type="checkbox"/> Kopie der Änderungsmeldung             |
|                                | <input type="checkbox"/>                                        |

Datum:

Unterschrift: